

- es sind schließlich die gegebene Handlungssituation und die komplexe Tattsituation zu untersuchen, einschließlich aller feststellbaren objektiven und subjektiven Einflüsse und der Möglichkeit des Straftäters, diese Einflüsse zu verarbeiten;
- dabei sind im Hinblick auf die Entscheidung des Täters, seine Selbstbestimmungs- oder Steuerungsfähigkeit und das Maß ihrer Ausprägung altersspezifische Besonderheiten des Jugendalters oder eines höheren Alters zu beachten;
- schließlich hängt unter Beachtung aller genannten Umstände das Urteil über die verminderte Zurechnungsfähigkeit weitgehend davon ab, welche Ansprüche die verletzten Sozialnormen an die Entscheidungsfähigkeit des Täters selbst stellen und ob er ihnen bei einer relativ „normalen“ sozialen Persönlichkeitsstruktur hätte Folge leisten können.

Von den Erfahrungen der Rechtsprechung sowie den medizinischen und psychologischen Erkenntnissen ausgehend, hat das Oberste Gericht folgende Arbeitsdefinition einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert anerkannt:

„Eine abnorme Entwicklung der Persönlichkeit ist dann schwerwiegend, wenn allgemein oder in bestimmten Bereichen der Persönlichkeit erheblich von der Norm abweichende Veränderungen bestehen, die davon abhängige, diese kennzeichnende Einstellungen und Verhaltensweisen prägen, die die Lebensbewältigung erschweren und zu Störungen in den zwischenmenschlichen-gesellschaftlichen Beziehungen führen.

Eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit ist als krankheitswertig zu beurteilen, wenn sie psychopathologisch so stark ausgeprägt ist, daß sie in ihren Auswirkungen auf die Befähigung zur Einsichtsbildung und Willensbeherrschung einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder einer Bewußtseinsstörung im Sinne der ersten Alternative des § 16 Abs. 1 StGB gleichkommt.

Ob eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert den Täter in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt hat, ist tatbezogen zu prüfen und an Hand der Besonderheiten und Bedingungen des Tatgeschehens zu begründen.“¹⁷⁵

5.2.6A. *Affekt, Rauschtat und Zurechnungsfähigkeit*

Affekt und Zurechnungsfähigkeit

Es ist eine Erkenntnis der psychologischen und psychiatrischen Wissenschaft, daß der Mensch unter bestimmten Bedingungen in Affekte geraten kann, in denen unter explosionsartig verlaufenden emotionalen Prozessen¹⁷⁶ Handlungen oder Verhaltensweisen ausgelöst werden, die nicht mehr oder nur vermindert der Kontrolle

¹⁷⁵ S. Wittenbeck/M. Amboss/U. Roehl, a. a. O., S. 247.

¹⁷⁶ Vgl. S.L. Rubinstein, a. a. O., S. 612 ff.